



## 1. Bezeichnung des Stoffes/der Zubereitung und des Unternehmens

**Handelsname:** UV - Fluoreszin

**Artikelnummer:** USF

### Verwendung des Stoffes / des Gemisches:

Als Eindringmittel für die Farbeindringprüfung nach EN ISO 3452-1 [EN 571-1] (DIN 54 152 Teil 1), zur Auffindung von Oberflächenfehlern.

### Hersteller/Lieferanten

Helmut Klumpf

Technische Chemie KG

Industriestr. 15

D - 45699 Herten, Telefon: +49(0)2366 1003 - 0 Fax: +49(0)2366 1003 - 11 Email: klumpf@diffu-therm.de

### Auskunftgebender Bereich:

Helmut Klumpf, Techn. Chemie KG, H. Klumpf

**Notfallauskunft:** wie vor oder nächste Giftinformationszentrale

## 2. Mögliche Gefahren

### Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Entsprechend der Verordnung (-EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist nach GHS-Kriterien nicht einstuftungspflichtig

### Kennzeichnungselemente

Globally Harmonized System, EU (GHS)

Das Produkt ist nach GHS-Kriterien nicht kennzeichnungspflichtig.

### Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

**PBT:** Nicht anwendbar. **vPvB:** Nicht anwendbar.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

**Chemische Charakterisierung:** Gemisch aus den der Tabelle zu entnehmenden kennzeichnungspflichtigen Stoffen und weiteren nicht kennzeichnungspflichtigen Bestandteilen.

Inhaltsstoffe:	Bezeichnung	GEW. %
CAS: 64518-47-8 EG-Nr. 208-253-0	Xantenfarbstoff GHS07 Eye Dam./Irrit. 2, H319	< 1
CAS: 56485204-21-3 EINECS: 265-149-8	4-[(2-Ethylhexyl)amino]-4-oxoisocrotonsäure GHS05 Eye Dam./Irrit. 1, H318; GHS07 Skin sens. 1B, H317	< 0,5
CAS: 196823-11-7 EINECS: Polymer	Oxiran, methyl-, Polymer mit Oxiran, Monoisotridecylether, block GHS07 Eye Irrit. 2, H319	< 0,5

## 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

### Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

### Nach Einatmen:

Für Frischluft sorgen.

Bei Beschwerden ärztlicher Behandlung zuführen.

### Nach Hautkontakt:

Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen.

### Nach Augenkontakt:

Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt.

### Nach Verschlucken:

Sofort Mund ausspülen und 200-300 ml Wasser nachtrinken, Arzthilfe.

## 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### Geeignete Löschmittel:

ABC-Pulver, Schaum, Wassersprühstrahl.

### Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

### Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Keine



## 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

**Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:**

Nicht erforderlich.

**Umweltschutzmaßnahmen:**

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Nicht in Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

**Verfahren zur Reinigung/Aufnahme:**

Mit flüssigkeitsbindendem Material (z.B Sand, Sägemehl, Universalbindemittel, Kieselgur) aufnehmen.

**Zusätzliche Hinweise:**

keine

## 7. Handhabung und Lagerung

**Handhabung:**

**Hinweise zum sicheren Umgang:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**Lagerung:**

**Anforderung an Lagerräume und Behälter:**

Keine Leichtmetallgefäße verwenden.

**Zusammenlagerungshinweise:**

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln lagern.

**Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**

Behälter dicht geschlossen und an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

**Lagerklasse:** 12

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

**Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:**

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

**Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**

CAS - NR.	Bezeichnung des Stoffes	%	Art	Wert	Einheit
Entfällt					

**Zusätzliche Hinweise:**

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

**Persönliche Schutzausrüstung:**

**Atemschutz:**

Nicht erforderlich

**Handschutz:**

Handschuhe z.B. aus Neopren

**Augenschutz:**

Korbbrille

**Körperschutz:**

Leichte Schutzkleidung.

**Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen**

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten.

Ergänzend zu den Angaben der persönlichen Schutzausrüstung ist das Tragen geschlossener Arbeitskleidung erforderlich.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

**Erscheinungsbild:**

Form: flüssig

Farbe: gelb/grün

Geruch: fast geruchlos

**Sicherheitsrelevante Daten:**

Siedebereich:

100 - 120 °C

Flammpunkt:

n.a. °C

Zündtemperatur:

n.a. °C

Explosionsgefahr:	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Untere Explosionsgrenze:	- Vol.%
Obere Explosionsgrenze:	- Vol.%
Dampfdruck (20°C):	< 0,7 mbar
Dichte (20°C):	1,05 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit in Wasser (20°C):	vollständig mischbar

## 10. Stabilität und Reaktivität

### Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

### Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

### Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

### Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe:

Oxidationsmittel, Säuren, säurebildende Substanzen

### Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte, wenn die Vorschriften/Hinweise für Lagerung und Umgang beachtet werden.

### Thermische Zersetzungsprodukte:

Kohlenoxide, Stickoxide, Nitrose Gase

## 11. Toxikologische Angaben

### Akute Toxizität:

### Primäre Reizwirkung:

**an der Haut:** Mäßig reizend

**am Auge:** leicht reizend

### Sensibilisierung:

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

## 12. Umweltspezifische Angaben

### Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit):

Eliminierbar durch Aktivkohleadsorption

### Ökotoxische Wirkungen:

Keine Daten verfügbar.

### Verhalten in Kläranlagen:

Bei sachgemäßer Einleitung geringer Konzentrationen in adaptierte biologische Kläranlagen sind Störungen der Abbauaktivität von Belebtschlamm nicht zu erwarten.

### Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 schwach wassergefährdend (Selbsteinstufung)

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Mengen in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### Verfahren der Abfallbehandlung

Muss unter Beachtung der örtlichen Vorschriften, z. B. einer geeigneten Deponie oder einer geeigneten Verbrennungsanlage, zugeführt werden.

Ungereinigte Verpackung:

Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden.

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

## 14. Angaben zum Transport

### Landtransport ADR/RID

### Seeschifftransport IMDG/GGVSee

### Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

Kein Gefahrgut im Sinne der oben genannten Vorschriften



## 15. Angaben zu Rechtsvorschriften

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**Nationale Vorschriften:**

**Technische Anleitung Luft:**

**Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 : schwach wassergefährdend.

**Stoffsicherheitsbeurteilung:** Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

## 16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

**Schulungshinweise:**

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555).

Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

**Relevante Sätze**

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

**Datenblatt ausstellender Bereich:**

Helmut Klumpf, Technische Chemie KG

**Abkürzungen und Akronyme:**

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)

ICAO: International Civil Aviation Organization

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals

EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

GefStoffV: Gefahrstoffverordnung (Ordinance on Hazardous Substances, Germany)

LC50: Lethal concentration, 50 percent

LD50: Lethal dose, 50 percent

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.